

## Direktversicherung - Gesetzesgrundlagen -

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
<b>1. Entgeltumwandlung</b> a) Anspruch  b) Tariföffnungsklausel  c) Durchführungsweg frei vereinbar zw. AN / AG  d) AN hat einen Anspruch auf eine riesterförderfähige DV  e) Arbeitgeberzuschuss  f) Übergangsregelung für e)	§ 1a Abs.1 s.1 BetrAVG  § 20 Abs.1 BetrAVG  § 1a Abs.1 S.3 BetrAVG  § 1a Abs.3 BetrAVG§  § 1a Abs. 1a BetrAVG  §26a BetrAVG	„Der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen ... durch Entgeltumwandlung für seine bAV verwendet werden“  „Soweit Entgeltansprüche auf einen Tarifvertrag beruhen, kann für diese eine Entgeltumwandlung nur vorgenommen werden, soweit dies durch einen Tarifvertrag vorgesehen oder durch einen Tarifvertrag zugelassen ist.“  „Ist der AG zu einer Durchführung über einen Pensionsfonds oder Pensionskasse bereit, ist die bAV dort durchzuführen; andernfalls kann der Arbeitnehmer verlangen, dass der AG für ihn eine Direktversicherung abschließt“.  „Soweit der AN einen Anspruch auf Entgeltumwandlung für bAV hat, kann er verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach §§ 10a, 82 Abs. EStG (Riesterförderung) erfüllt werden.....“  Der Arbeitgeber muss 15% des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.  §1a Abs. 1a gilt für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die vor dem 01.01.2019 geschlossen worden sind, erst ab dem 01.01.2022
<b>2. Unverfallbarkeitsfristen</b> a) Entgeltumwandlung  b) Arbeitgeberfinanziert  c) Übergangsregelung für b)	§ 1b Abs.5 BetrAVG  § 1b Abs.1 S.1 BetrAVG  § 30f Abs.3 BetrAVG	„Soweit bAV durch Entgeltumwandlung erfolgt, behält der AN seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet...“  „...nach Vollendung des 21. Lebensjahres endet und die Versorgungszusage zu diesem Zeitpunkt mind. 3 Jahre bestanden hat (unverfallbare Anwartschaft).“  „.... in diesen Fällen (alte Unverfallbarkeitsregelung = 25 Jahre; und die Versorgungszusage mind. 5 Jahre hat) bleibt die Anwartschaft auch erhalten, wenn die Zusage ab dem 1.1.2018 3 Jahre bestanden und das 21. Lebensjahr vollendet ist

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
<b>3. Höhe der unverfallbaren Anwartschaft</b> a) Entgeltumwandlung          b) Arbeitgeberfinanziert	§ 2 Abs.2 s.2 i.V.m. § 2 Abs.1 BetrAVG          § 2 Abs.2 s.2 i.V.m. § 2 Abs.1 BetrAVG	Versicherungsvertragliche Lösung, Voraussetzungen: a) spätestens nach 3 Monaten seit dem Ausscheiden des AN's das Bezugsrecht unwiderruflich ist und eine Abtretung und Beleihung ... durch den AG und Beitragsrückstände nicht vorhanden sind. b) ... die Überschussanteile nur zur Verbesserung der Versicherungsleistung zu verwenden sind. c) Der ausgeschiedene AN nach dem Versicherungsvertrag das Recht zur Fortsetzung der Versicherung mit eigenen Beiträgen hat Der AG kann sein Verlangen nur innerhalb 3 Monaten seit dem Ausscheiden des AN's diesem und dem Versicherer mitteilen.  Versicherungsvertragliche Lösung -> siehe Ausführungen zur Entgeltumwandlung
<b>4. Beitragsfreiheit der SV<sup>1</sup></b>	§ 2 Abs. 2 Nr. 5 1. Halbsatz ArEV i.V.m. §3 Nr.63 EStG	
<b>5. Änderung der Anpassungspflicht</b>	§ 16 Abs.3 Nr.2 BetrAVG	„..... ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallende Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden...“
<b>6. Merkmale einer DV</b> a) Hinterbliebene	BMF-Schreiben vom 17.11.2004	1.) Ehegatten oder ehemalige Ehegatten, 2.) Kinder bis Vollendung 25. LJ bzw. noch in Berufsausbildung 3.) Stiefkinder / Pflegekinder bis max. 25. Lebensjahr, welche in einem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu dem Arbeitnehmer bzw. Versorgungsberechtigten stehen und in der Versorgungsvereinbarung namentlich genannt sind, 4.) Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft

<sup>1</sup> Sozialversicherung

Begriff	Gesetzesgrundlage	Gesetzestext / Erläuterungen
<b>7. PSV</b> a) Anwendungsbereich  b) Beitragspflicht des AG`s  c) Bemessungsgrundlage  d) Beitragssatz	§ 7 Abs.2 Nr.2  § 10 Abs.1 BetrAVG  § 10 Abs.3 Nr.2 BetrAVG  ./	<p>... auf einer Direktversicherung und der AN hinsichtlich der Leistungen des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Leistungen aufgrund der in § 1b Abs. s.3 genannten Tatbestände nicht gezahlt werden....</p> <p>„Die Mittel für die Durchführung der Insolvenzversicherung werden auf Grund öffentlichrechtlicher Verpflichtung durch Beiträge aller AG aufgebracht...die eine sicherungspflichtige bAV ....durchführen“</p> <p>...geschäftsmäßiges Deckungskapital....</p> <p>2000: 2,1‰ ; 2001: 2,5 ‰; 2002: 4,5 ‰; 2003: 4,4‰, 2004: 3,6‰; 2005: 4,9 ‰, 2006: 3,1 ‰, 2007: 3,0‰, 2008: 1,8 ‰, 2009: 14,2 ‰, 2010: 1,9‰, 2011: 1,9‰, 2012: 3,0 ‰, 2013: 1,7‰, 2014:1,3‰, 2015: 2,4‰, 2016: 0,0‰, 2017 2,0‰, 2018: 2,1‰, 2019: 3,1‰</p>
<b>8. Steuer</b> <b>Anwartschaftsphase</b>   <b>Leistungsphase</b>	§ 3 Nr. 63 EStG   § 22 Nr. 5 EstG	<p>Beiträge des AG`s aus dem ersten Dienstverhältnis, soweit sie insgesamt 8 % der BBG in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht übersteigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>= jährlich max. 6.624,00 EUR (monatlich = max. 552,00 EUR)</li> </ul> <p>volle Besteuerung der Leistungen, soweit die Mittel dafür nach § 3 Nr. 63 gefördert wurden...</p>